



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.IV. Der Sächsischen Gesandten Schreiben an die Kayserliche Commission.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Sept.

N. IV.

1649.  
Sept.

Der Sächsischen Gesandten Schreiben an Bamberg und Würtemberg,  
die Erfurtische Commission betreffend.

Wir sind berichtet, welcher Gestalt die Römische Kayserliche Majestät Unser Allergnädigster Kayser und Herr, Euer Fürstl. Gnaden nebst = = Allergnädigste Commission aufgetragen, die Restituenda zu Erfurt zur Execution zu bringen, massen Dero Herrn Subdelegirte bereits angelanget und solche expedition angetreten.

N. IV. Nun ist Euer Fürstlichen Gnaden gnädig wissend, wie hoch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen bey dieser Sache. und daß zu Erfurt, als einer mitten in Dero territorio gelegenen Stadt, die alte Regiments-Form erhalten werde, darbey die Stadt zu handhaben höchst- und Hochgedacht als Erb-Schutz-Herrn verbunden, wird auch vom Rathes anders nichts gesucht, als daß die von etlichen Aufwiegern gesuchte Novität verhindert, und der ante hos motus gebräuchliche status regiminis conserviret werde. Daher Wir verhoffet, es würde, bis das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, sonderlich aber der Rath vigore Instrumenti Pacis der Römischen Kayserlichen Majestät auch Commissarios benennt und alsdenn von Deroelben daraus erkieset und eligiret worden, so lange ingehalten, oder auch, wann das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, wie auch der Rath in die allbereit contra formam Instrumenti Pacis conventam angeordnete Commission, als die zwey so vornehmsten Reichs-Fürsten aufgetragen, verwilligten, gleichwohl nach Anleitung des Instrumenti Pacis, Executionis edicti, und arctioris modi exequendi auf das bloße factum possessionis, und in was Form das Regiment zu Erfurt vor diesen motibus gestanden, nachgefraget und darauff die Execution eingerichtet worden seyn; So vernehmen wir jedoch daß gar ein anderer dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen wie auch dem Rath höchst-präjudicirlicher modus procedendi auf diese ganz ohngewöhnliche Weise will vorgenommen werden, daß man sich nur bemühet, die Bürgererschaft, so hierinnen als part zu consideriren, in Geheim viritim fragen lässet, ob sie mit des Rathes Begehren, gleich als wann des Chur und Fürstlichen Hauses Sachsen Reichs-kündiges interesse vor nichts zu achten, zufrieden seyn: Da doch die Executiones nicht auf den Willen der einen Parthey, sondern auf das factum possessionis, wie es ante hos motus gewest, in Instrumento Pacis, Executionis Edictis und arctiori exequendi modo gegründet, und auch derhalben bloß darnach, keinesweges aber die andere Parthey gefragt werden solle, ob sie zufrieden, daß es wieder in den Stand komme. Dann leichtlich zu erachten, wann man den Part zum Richter macht, was vor Urtheil zu gewarten, und was es vor einen Ausgang nehmen wolle, wenn man nach Belieben solcher grossen Gemeinden die alten Gebräuche und Regiments-Form ändern wolle.

Aus welchem allem Euer Fürstliche Gnaden gnädig zu ersehen, daß wann auf solche Maas verfahren werden solte, das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen nebst dem Rath zum höchsten pragraviret, und von dem in Instrumento Pacis, Executionis Edicto und arctiori exequendi modo vorgeschriebenem modo executionis gänglich abgeschritten werden will. Bitten derhalben unterthänig, Euer Fürstliche Gnaden wollen Dero Herrn Subdelegirten befehlen, daß, es geschehe nun eine Zuordnung, oder es acquiescire das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen bey dieser Commission, sie ordine convento procediren und bloß auf das factum possessionis sehen, den Rath bey der Regiments-Form, wie sie ante hos motus gebräuchlich, schützen, und keine Neuerung dagegen zulassen, sondern die Bürger zu gebührendem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit ernstlichen anmahnen, die Aufwiegler aber zur Straffe bringen lassen und vor allen Dingen abwarten, bis das Chur- und Fürstliche

1649.  
Sept.

che Haus Sachsen wie auch der Rath sich der Commissions-Extension halben erkläret. Gleichwie nun das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen versichert, daß Euer Fürstliche Gnaden, um die sie auch verhoffends ein Wiedriges nicht verdienet, zu Dero Präjuditz nicht gerne etwas nachsehen werden; Also getrösten Wir uns schleuniger Verordnung desto gewisser, und ic. ic.

1649.  
Sept.

## N. V.

## Schwedische Resolution gegen die Erfurtische Commission.

## Memorial.

Was im Nahmen des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. der Herr Präsident Erskein an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, so dann an Herrn General-Major Peykul zu schreiben, in die Fürstliche Cansley befohlen.

## An Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz.

N. V. Schwedischen Generalissi. mi Resolution, gegen die Erfurtische Commission.

Weil Seine Fürstliche Durchl. von dem Herrn Gouverneur in Erfurt verstanden hätten, daß daselbst einige Kayserliche Commissarien, so von Seiner Churfürstlichen Gnaden ausgesendet, und von Bamberg und Württemberg subdelegiret wären, ankommen, um in puncto restitutionis alldort Richtigkeit zu machen; Dieses aber eine Sache wäre, wovon der Rath nothwendig mit der Bürgerschaft communiciren müste, weilen es gemeiner Stadt Bestes concernirete: Und solches bey denen neulich zwischen gedachtem Rath und der Bürgerschaft entstandenen und noch währenden motibus nicht geschehen könte, daß für allen Dingen dahin zu sehen wäre, wie jetzt gedachte Unruhe zwischen Rath und Bürgerschaft bezulegen, daß die Bürgerschaft nebst denen Vormündern von Viertheilen und Handwerkern zu schuldigem Gehorsam gegen den Rath, als ihrer ordentlichen Obrigkeit angewiesen, alle bißhero verübte Eingriffe und Neuerungen so wohl in freyer Administration des Regiments, als anderen Deroselben anhangenden Wahl- Berechtigkeiten abgestellt, und sie zur Unterlassung aller ferneren turbationen angehalten: So dann nachgehends in obgedachter Commission vermöge des Instrumenti Pacis, und des allhier jüngst beliebten Interims-Recessus, verfahren werden möchte.

Mutatis mutandis auch an Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden zu Bamberg und Württemberg.

An Herrn General-Major Peykul dieses obige, was an Maynz, Bamberg und Württemberg geschrieben, kürzlich zu wiederholen, und dabey anzuzeigen, daß Er den Rath immittelst wider die Bürgerschaft, als andere Attentata, schützen möchte. Actum, den 29. Sept. 1649.

## §. XVIII.

Die Restitution der Stadt Eger betreffend.

Die Restitution der Stadt Eger in statum Anni 1624. war einer derer wichtigsten puncten, um welches willen, die Unterschrift des Haupt-Recessus, wie folgendes vorkommen wird, verschiedene Zeit aufgehalten wurde. Kürzlich verhält sich damit also, die Stadt Eger behauptete, Sie habe je und alle Wege zu dem Deutschen Reiche gehört, und sey nur von Kayser Ludovico Bavaro im Jahr 1315. an den König in Böhmen Johannem Luxemburgicum vor 20000. Marc Silber, sub conditione